



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/A
Frau GL Mag. Bernadette M. Gierlinger
Abteilung VI/A

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 3434 | F 05-90 900-259
E alexander.rauner@wko.at
W <http://wko.at/fp>

4. Dezember 2008

Glücksspielgesetz-Novelle 2008; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Novellierungsvorschages des Glücksspielgesetzes 2008 und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die WKÖ begrüßt einerseits die Verlagerung der Zuständigkeit auf Bundesebene und die grundsätzliche ordnungspolitische Ausrichtung des Entwurfes. Die Überprüfbarkeit illegaler Aktivitäten im Glücksspielbereich würde deutlich steigen, ebenso die Rechtssicherheit für die Konzessionäre nach dem Glücksspielgesetz.

Andererseits muss die WKÖ den vorliegenden Entwurf in einigen wesentlichen Punkten ablehnen. Es besteht die Sorge, dass die wesentliche Zielsetzung den Spieler- und Jugendschutz zu stärken mit dem vorliegenden Entwurf nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht wird.

Die Bundespartei Tourismus und Freizeitwirtschaft lehnt diese Novelle ab, weil für viele Mitgliedsbetriebe, wie z.B. der Automatenwirtschaft und den gewerblichen Kartencasinos die gesetzliche Basis entzogen wird und damit zahlreiche Arbeitsplätze vernichtet werden und darüber hinaus europa- und verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

Ziel der Rechtssicherheit ist aufgrund der kurzen Fristsetzung zur Stellungnahme nicht gesichert

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung für viele unserer Mitgliedsfirmen muss die kurze Fristsetzung massiv kritisiert werden. Durch eine längere Fristsetzung und eine Vorabeinbindung gemeinsam mit dem BMF hätten absehbare Probleme besser ausgeräumt werden können.

Nach Ansicht der WKÖ wirft der Entwurf eine Reihe von verfassungsrechtlichen Fragen auf und scheint in dieser Form noch nicht reif für eine parlamentarische Beschlussfassung zu sein. Es ist zu befürchten, dass es zu Gesetzesanfechtungen kommen wird, dem der Entwurf nicht standhalten wird. Dies spricht vehement für eine Fristverlängerung um unter Einbeziehung aller Experten und betroffenen Interessengruppen die sensible und vielschichtige Materie aufzuarbeiten.

Übergangsfristen in der Novelle nehmen keine Rücksicht auf die spezifischen landesgesetzlichen Vorgaben

In manchen Bundesländern ist aufgrund der landesgesetzlichen Vorgaben bereits mit einer rascheren Verdrängung von Betrieben zu rechnen. So werden in der Steiermark Bewilligungen für drei Jahre erteilt, in Kärnten sogar nur für jeweils ein Jahr. Die Konsequenz für die betroffenen Betriebe: Spätestens drei Jahre bzw. ein Jahr nach Inkrafttreten fehlt den Betrieben die rechtliche Basis zum Tätigwerden. Ein nicht unwesentlicher Teil dieser Betriebe wird infolgedessen insolvent werden - mit allen damit verbundenen Nachteilen, auch hinsichtlich der Arbeitnehmer.

Weiters ist damit zu rechnen, dass sich die vorgesehene Aufstellung von Videolotterieterminals (VLT) in Einzelaufstellung in Gastronomiebetrieben nicht in allen Gastgewerbebetrieben bewähren wird.

Festlegung wichtiger Parameter per Verordnungsweg des BMF ist aus Gründen der fehlenden Investitionssicherheit abzulehnen

Die Nichtfestlegung entscheidender Parameter, wie insbesondere die Mindestspieldauer in Automatensalons sowie die zulässigen Höchstgewinne im gegenständlichen Entwurf werden aus Gründen der fehlenden Investitionssicherheit für Betriebe von der WKÖ abgelehnt. Auch ist keine zahlenmäßige Beschränkung der zulässigen Automatensalons und der dort betriebenen Glücksspielautomaten vorgesehen.

II. DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES BEGUTACHTUNGSENTWURFES

GLÜCKSSPIELGESETZ (GSpG)

1. Korrekturhinweis in § 4 Abs. 6 Z. 4 lit. a GSpG

Es ist festzuhalten, dass der Hinweis auf § 94 Z 26 Gewerbeordnung (GewO) unzutreffend ist und sich richtigerweise auf § 111 Abs. 1 GewO beziehen müsste.

2. Streichung der Sonderregelung im § 4 Abs. 6 Z 4 lit. b (Sonderregelung für gemeinnützige Vereine, „Wirtshauspoker“)

Aufs schärfste abgelehnt wird - weil jeglicher sachlicher Grundlage entbehrend - die Sonderregelung im § 2 Abs. 6 Z 4 lit. b GSpG. Demzufolge dürfen auch gemeinnützige Vereine in ihren Vereinsheimen oder einem sonstigen Veranstaltungsort Kartenturniere mit Ausspielungen einmal pro Monat durchführen (auch für einen offenen Teilnehmerkreis einmal pro Quartal). Damit regelt man einen Bereich, der jeder wirksamen staatlichen Kontrolle entzogen ist, sogar

- 3 -

liberaler als die gewerbliche Gastronomie, womit die vorgeblichen Ziele der Gesetzesnovelle, nämlich die Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes konterkariert werden!

Die im letzten Satz der genannten Bestimmung vorgesehene Auflage, dass „alle Einsätze ausschließlich für die Gewinnnotation des Turniers zu verwenden sind“ fördert geradezu ein Ausweichen in die Illegalität. Die Einschränkung, dass von Vereinen Poker „zum bloßen Zeitvertreib“ nur dann einmal im Monat abgehalten werden darf, wenn die Teilnahme auf Vereinsmitglieder beschränkt ist, erscheint nicht ausreichend, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass dieses Erfordernis durch so genannte Tagesmitgliedschaften sehr leicht umgangen werden kann. Abgesehen von der teleologischen Fragwürdigkeit dieser Bestimmung glauben wir, dass diese auch einer rechtlichen Überprüfung nach dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot keinesfalls standhält.

Aus den genannten Gründen fordert die WKÖ die Streichung der Sonderregelung im § 2 Abs. 6 Z 4 lit. b GSpG.

4. Zu § 5 Abs. 3 Z 5 GSpG (fachliche Eignung der Geschäftsführer):

Die Art der fachlichen Eignung der Geschäftsführer ist zu unbestimmt und sollte präzisiert werden.

5. Zu § 5 Abs. 3 Z 8 GSpG (Kriterium der Erfahrung):

Der in § 5 Abs. 3 Z 8 GSpG geforderte „Nachweis einschlägiger Erfahrungen und Kenntnisse“ schließt neue und noch nicht etablierte Marktteilnehmer vom Zugang zur Konzession aus.

6. Zu § 5 Abs. 6 Z 2 und Z 3, § 12a-(3) und § 12a (4) Z 2 und Z 3 GSpG (Festlegung der zulässigen Höchstgewinne sowie die Mindestspieldauer):

Mindestspieldauer und Höchstgewinne sollen vom Bundesminister für Finanzen nach § 5 Abs. 6 Z 2-3 GSpG festgelegt werden. Der Entwurf lässt jedoch offen, in welcher Form - Bescheid oder Verordnung - dies zu erfolgen hat.

Es ist hier festzuhalten, dass solch zentrale Rahmenbedingungen im Gesetz zu regeln sind, da anderenfalls das Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG verletzt wäre.

7. Zu § 5 Abs. 7 GSpG (Ausschüttungsquote):

Die Festlegung einer Ausschüttungsquote (Verhältnis der Gewinnsumme zur Summe der Spieleinsätze) sollte aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit ebenfalls im Gesetz erfolgen und nicht einer Verordnung vorbehalten bleiben. Aus technischen Gründen ist es sowohl bei Glücksspielautomaten als auch bei Videolotterielterninals (VLTs) überdies nicht möglich, eine Ausschüttungsquote für jedes einzelne „Gerät“ zu bestimmen. Möglich wäre aber, eine Ausschüttungsbreite für alle „Geräte“ eines Konzessionärs für einen Beobachtungszeitraum festzusetzen. Anbieter würde sich hier das Kalenderjahr wie bei der Steuerbemessungsgrundlage.

Die praktischen Erfahrungen und internationale Beispiele zeigen, dass eine derartige Bandbreite in Höhe von 92 bis 96 von Hundert wirtschaftlich gerade noch vertretbar wäre. In diesem Fall

erscheint es uns dann allerdings nicht mehr erforderlich, im Gesetz zu statuieren, dass die Konzessionäre die Gewinnausschüttungsquoten dem BMF anzuzeigen haben, dies stellt dann aufgrund der gesetzlichen Bandbreite nur einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar.

8. Zu § 5 Abs. 9 GSpG (Datenrechenzentrum):

Gemäß § 5 Abs. 9 GSpG hat der Bundesminister für Finanzen ein Datenrechenzentrum einzurichten, an das alle in Automatensalons aufgestellten Glücksspielautomaten anzuschließen sind. Eine effektive Kontrolle und Überwachung ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedenklich wird die Kostenregelung gesehen, wonach die Kosten für die Errichtung sowie die laufenden Kosten dem Konzessionär vorzuschreiben sind.

Der § 5 Abs. 9 GSpG letzte Zeile beinhaltet einen unvollständigen Satz. Es fehlt das Wort „Kosten“.

9. Zu § 12 a Abs. 5 GSpG (Zentrale Entscheidungen über Gewinn und Verlust bei VLTs)

Eine analoge Anwendung von § 5 (7) GSpG auf VLTs ist in dem Punkt „*Eine allfällige Verbindung zwischen den Glücksspielautomaten darf nicht die Gewinnausschüttung beeinflussen, die auf den einzelnen Glücksspielautomaten nach festgelegten Gewinnwahrscheinlichkeiten selbsttätig zu erfolgen haben.*“ technisch ausgeschlossen, zumal es bei VLTs systemimmanent ist, dass die Entscheidung über Gewinn und Verlust zentralseitig und nicht im VLT selbst herbeigeführt wird. Deshalb sind die VLTs eine Form der Elektronischen Lotterien und keine Glücksspielautomaten (siehe § 2 Abs. 2 geltendes Recht bzw. § 2 Abs. 3 GSpG des Begutachtungsentwurfes und § 12a GSpG). Dem sollte aus Sicht der WKÖ dadurch Rechnung getragen werden, dass § 12 a Abs. 5 GSpG wie folgt formuliert wird: „*Für Ausspielungen mittels VLTs gilt § 5 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen über Gewinn und Verlust zentralseitig herbeigeführt werden.*“

10. Zu § 31a GSpG:

Diese Bestimmung sollte besser im Finanz-Verfassungsgesetz geregelt werden. Zur Sicherstellung der zur Umsetzung dieser Bestimmung erforderlichen Anpassung einschlägiger landesgesetzlicher Bestimmungen sollte jedenfalls eine entsprechende Art. 15a B-VG-Vereinbarung geschlossen werden.

11. Zu § 52 Abs. 1 Z 10 GSpG:

Aus Sicht der WKÖ hat der § 52 Abs. 1 Z 10 GSpG eine teilweise Verbesserung gebracht, weil dieser nur mehr das unmittelbare Zusammenwirken mit dem Glücksspielveranstalter unter Strafe stellt. Die herkömmliche Durchführung von Zahlungsaufträgen der Spieler bleibt daher zukünftig straffrei.

Allerdings ist durch den Wegfall der Anforderung eines wissentlichen Zusammenwirkens mit einem Glücksspielveranstalter das Vorliegen von bloßer Fahrlässigkeit noch immer ausreichend für eine Strafbarkeit.

Weiters ist an der Änderung nachteilig, dass die Strafbestimmung zukünftig auf alle gesetzwidrig ohne Bewilligung veranstalteten Glücksspiele anwendbar ist und nicht mehr nur auf ausländische Glücksspiele.

- 5 -

Es ist jedoch für eine Bank kaum möglich, zuverlässig und laufend festzustellen, ob ein Glücksspiel bewilligungspflichtig ist.

Daher ist es unser dringendes Anliegen, dass nicht nur auf das unmittelbare Zusammenwirken, sondern auch auf die Wissentlichkeit abgestellt wird.

12. Korrekturhinweis in § 59 Abs. 1 GSpG:

In § 59 Abs. 1 GSpG müsste richtigerweise auf § 61 Abs. 20 Z 6 GSpG verwiesen werden.

13. Korrekturhinweis in § 61 Abs. 20 und 21 GSpG:

Hier sollte die Bezeichnung „Abs. 21 und 22“ lauten. Abs. 20 gibt es bereits (BGBl. I Nr. 126/2008). In Ziffer 1 des 1. Absatzes der neuen Inkrafttretenbestimmungen sollte „§ 56“ gestrichen werden, da dieser im Entwurf nicht enthalten ist und daher nicht novelliert wird.

14. Zu § 61 (20) Z 4 GSpG (Ausnahme von nachträglicher Bewilligungspflicht):

Die WKÖ hat schwere Bedenken gegen diese Bestimmung in der vorliegenden Form. Durch diese Bestimmung würde folgendes Paradoxon entstehen:

Für VLT-Outlets, die bereits Planungen und Verträge abgeschlossen haben, aber noch nicht eröffnet sind, könnte nachträglich eine Standortbewilligung des BMF erforderlich werden.

Da Planungen und langfristige Verträge etwa über die Lieferung von VLTs mit erheblichen Investitionen verbunden sind, müssten bei Nichterteilung einer nachträglichen Standortkonzession diese Investitionen abgeschrieben werden.

In der gegenständlichen Form - d.h. ohne eine adäquate Ausnahme von der Bewilligungspflicht für in Eröffnung befindliche VLT-Standorte - widerspricht diese Bestimmung u.a. auch dem verfassungsmäßig gebotenen Schutz des Eigentumsrechts.

15. Zu § 61 (20) Z 6 GSpG (Übergangsfristen):

Abgelehnt werden von der WKÖ auch die Übergangsregelungen des § 61 Abs. 20 Z 6 GSpG des Entwurfs, wonach Glücksspielautomaten, die aufgrund landesgesetzlicher Bewilligung gemäß 5 4 Abs. 2 GSpG zugelassen worden sind, längstens bis zum Ablauf des 31.12.2013 betrieben werden und mit dem Tag nach Kundmachung der Novelle eine landesrechtliche Bewilligung nicht mehr erteilt werden darf.

Nachdem z.B. im Bundesland Steiermark die Aufstellung und der Betrieb eines Geldspielautomaten auf maximal drei Jahre befristet erteilt wird, würde dies de facto bedeuten, dass die fünfjährige Übergangsfrist durch den Unternehmer nicht ausgenutzt werden kann und diese tatsächlich maximal bloß drei Jahre beträgt. In Kärnten wird die Bewilligung jeweils nur für ein Jahr erteilt, was eine De-facto-Übergangsfrist von einem Jahr zur Folge hat. Dies führt im Ergebnis dazu, dass diese Geräte bereits lange vor dem Jahr 2013 „entsorgt“ werden müssen.

Die Übergangsregelung ist daher aus Sicht der WKÖ so auszustalten, dass innerhalb dieser Frist jedenfalls Geldspielapparate aufgestellt und betrieben bzw. Bewilligungen verlängert werden

- 6 -

dürfen, sodass die gesamte Ausnützung der Übergangsfrist durch die derzeit tätigen Unternehmer gewährleistet ist.

Übergangsfristen müssen ausgedehnt werden

Angesichts der massiven Einschnitte für die Betriebe ist die vorgeschlagene Übergangsfrist de facto zu kurz. Vor allem für die bestehenden Spielsalons ist die Verlängerung der Übergangsfrist dringend notwendig. Dies insbesondere, als die Möglichkeit Geldspielapparate neben der Gastronomie auch in Spielsalons aufzustellen und betreiben zu dürfen, erst mit der Novelle des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes im Jahr 2005 geschaffen wurde. Seitdem haben zahlreiche Unternehmer erhebliche Investitionen in diesem Bereich vorgenommen, die sich mit dieser Regelung nicht amortisieren.

Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft fordert eine generelle Ausdehnung der Übergangsfrist auf zehn Jahre.

UMSATZSTEUERGESETZ (UStG)

1. Zu § 6 Abs. 1 lit. d sublit. aa UStG (Befreiungstatbestand):

Wir regen an, den Befreiungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. d sublit. aa UStG wie folgt zu formulieren:

„Die Umsätze und die Vergütungen für die Vermittlung von Umsätzen, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 des Gebühren gesetzes (GebG) 1957 oder unter §§ 57 Abs. 1 und 58 GSpG fallen.“.

Dies deshalb, da es einerseits künftig europarechtlich geboten erscheint (siehe taxlex 02, Februar 2008, Seite 59) und andererseits die in Österreich geltende USt-Pflicht für die Vermittlung von Wettumsätzen nach unseren Marktbeobachtungen einen großen Anreiz zur Vermittlung dieser Umsätze ins Ausland darstellt. Dies führt in der Praxis vielfach dazu, dass nicht nur keine USt für die Vermittlungsprovision entrichtet wird, sondern die Wetten auch nicht in Österreich vergebührt werden.

Ein Wegfall der USt-Pflicht auf die Vermittlungsprovision würde den Anreiz, Wetten ins Ausland zu vermitteln, deutlich vermindern und würde die Wertschöpfung im Inland halten.

- 7 -

GEBÜHRENGESETZ (GebG)

1. Zu § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 des GebG:

Der Verweis auf § 2 Abs. 1 GSpG, der im Begutachtungsentwurf in der Änderung des Gebühren Gesetzes in § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 enthalten ist, ist ein offensichtliches Redaktionsversehen. Richtig wäre § 2 Abs. 2 GSpG.

III. SONSTIGE ANREGUNGEN

Hinsichtlich aller im Gesetz vorgesehenen Bewilligungserteilungen und Anzeigen sollte eine Mitteilungspflicht der Behörde an die jeweilige Landes-Wirtschaftskammer und die zuständige Fachorganisation statuiert werden.

Im Finanzverfassungsgesetz (F-VG) ist weiters zweifelsfrei auszuschließen, dass in Zukunft die Bundesländer und Gemeinden Vergnügungssteuern/Lustbarkeitsabgaben bzw. sonstige ähnliche Abgaben für den Betrieb der dem Glücksspielgesetz unterliegenden Spielautomaten und Glücksspiele vorsehen dürfen. Die Wahrung des Vorsteuerabzugsrechts im UStG (echte Steuerbefreiung) ist essenziell.

- 8 -

IV. BRANCHENSPEZIFISCHE STELLUNGNAHMEN AUS SICHT EINZELNER BESONDERS BETROFFENER BRANCHEN

Glücksspielgesetznovelle betrifft allein 15.000 Arbeitsplätze in der Automatenwirtschaft

Negative Auswirkungen auf den Wettbewerb sind zu befürchten. Gemäß der Mitgliederstatistik der WKÜ vom 31.12.2007 beträgt die Mitgliederzahl der Berufsgruppe der Automatenwirtschaft 1.976 Betriebe. In den Erlaubnis-Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien sind 1.459 Betriebe mit insgesamt 3.340 Berechtigungen für Geldspielautomaten und bis zu 15.000 Mitarbeiter von der gegenständlichen Glücksspielgesetznovelle betroffen. Mit dem im Entwurf vorgesehenen Konzessionssystem für den Betrieb von Automatensalons und Videolotterieterminals (VLT) wird dieser gesamten Berufsgruppe spätestens fünf Jahre nach Kundmachung der Novelle die rechtliche Basis für ihre Tätigkeit genommen.

Wirtschaftliche Auswirkungen sind für viele Betriebe nicht absehbar

Aus Sicht der Bundessparte Bank und Versicherung werden die ordnungspolitischen Zielsetzungen des Begutachtungsentwurfes ausdrücklich begrüßt. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind die vorgesehene Abschaffung des "Kleinen Automatenspiels" und die im Entwurf enthaltenen Klarstellungen bezüglich der Glücksspieleigenschaft einzelner Spiele - wie insbesondere Poker - unbedingt erforderlich.

Die Abschaffung des "Kleinen Automatenspiels" ist Grundvoraussetzung dafür, die im Entwurf vorgesehene Einführung einer neuen Konzession für Automatensalons ordnungspolitisch vertretbar und wirtschaftlich verkraftbar zu gestalten. Mehr als eine solche Konzession wäre weder ordnungspolitisch zu verantworten noch wirtschaftlich verkraftbar. Zusätzliche - im Entwurf nicht enthaltene - Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol des Bundes ebenso nicht.

Wirtschaftlich ist aus Sicht der Bundessparte Bank und Versicherung festzuhalten, dass die geplante Neuordnung des Glücksspielwesens in Österreich durch die Einführung einer eigenen Bundesautomatenkonzession trotz Verbot des so genannten „Kleinen Automatenspiels“ ein wesentlicher Eingriff in die derzeitige wirtschaftliche Position bestehender Unternehmen darstellt. Insbesondere wird die Einführung von Automatensalons einen beträchtlichen Rückgang der Einspielergebnisse auf bestehende inländische Unternehmen haben. Um die Bedeutung des Automatenspiels z.B. für die inländischen Spielbanken zu verdeutlichen, sei hier auf das Verhältnis der Einspielergebnisse des Automatenspiels und Lebendspiels hingewiesen: Im Jahre 2007 betrug das Automateneinspielergebnis der 12 inländischen Spielbanken 135,8 Mio. Euro, während das Einspielergebnis im Bereich des Lebendspiels bei 57,5 Mio. Euro lag.

Die vorgesehenen Steuersätze im Bereich der bisherigen Konzessionäre sind zu hoch

Aufgrund der fehlenden Parameter erscheinen die vorgesehenen Steuersätze im Bereich der bisherigen Konzessionäre aus Sicht der Bundessparte Bank und Versicherung jedenfalls zu hoch. Dies umso mehr, als das in § 31a GSpG des Entwurfes vorgesehene Verbot der Belastung der Glücksspielkonzessionäre mit Landes- und Gemeindeabgaben, denen keine andere Ursache als die Veranstaltung von Glücksspielen zugrunde liegt, zu seiner Umsetzung die Anpassung zahlreicher einschlägiger landesgesetzlicher Bestimmungen zur Voraussetzung hätte und diese Anpassung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf jedenfalls nicht ausreichend gewährleistet ist.

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DES KLEINEN GLÜCKSSPIELS

Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Automatenwirtschaft fordert die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft ein Überdenken des derzeitigen Entwurfes. Das derzeit privatwirtschaftlich und dezentral ermöglichte kleine Automatenglücksspiel soll durch den vorliegenden Entwurf in der derzeitigen Form abgeschafft werden und zugunsten der bestehenden kleineren und mittleren Unternehmen durch eine monopol-/oligopolistische Marktaufteilung auf einige wenige kapitalkräftige Unternehmen ersetzt werden. Diese Vorgangsweise kann von der gesetzlichen Interessenvertretung in Anbetracht der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf unsere Mitgliedsfirmen nicht akzeptiert werden. Allein in der Automatenwirtschaft sind 1.976 Betriebe und bis zu 15.000 Mitarbeiter betroffen.

Die Automatensalons in der vorgesehenen Form und die Videolotterien werden nur bedingt Ersatz für das derzeitige „kleine Glücksspiel“ sein können. Eine Entwicklung von illegalen Strukturen bzw. die Abwanderung von Spielern in die grenznahen Angebote im Ausland ist zu befürchten. Dies würde einnahmenseitige Ausfälle mit sich bringen, die sozialen und gesellschaftlichen Probleme jedoch nicht verbessern. Das Geld fließt ins Ausland oder in illegale Strukturen, die Probleme bleiben im Inland.

Alternativ zu den Automatensalons und Videolotterien sollte daher weiterhin das „kleine Glücksspiel“ ermöglicht werden. Dies allerdings in legistisch stark verbesserter und bundeseinheitlicher Form. Für das kleine Glücksspiel sollten - in Anlehnung an die Vorschriften für die Automatensalons - strenge, effektive rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Nur eine Vielzahl von konkurrierenden Anbietern am Markt schützt den Spieler effektiv vor einer Übervorteilung durch den Betreiber. Die Ausrichtung des Entwurfs auf einen/einige wenige Betreiber wird das nicht gewährleisten können.

Gefordert wird das kleine Glücksspiel unter neuen Rahmenbedingungen. Folgende inhaltliche Vorschläge werden von der Automatenbranche zur Prüfung eingereicht:

- Bewilligungserteilung durch die Finanzämter als Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Äußerungsrecht binnen vier Wochen vom betroffenen Bundesland, der Gemeinde sowie der zuständigen Bundespolizeidirektion. Die Bewilligung darf nur an Bewerber erteilt werden, die die Erfüllung der finanziellen Anforderungen entsprechend nachweisen können.
- Maximal drei Geräte pro Standort, wobei der Begriff des Standortes exakt zu definieren ist. Davon umfasst sind alle Glücksspielgeräte, die am Markt bestehen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- Anknüpfung an die derzeit in § 4 Abs. 2 GSpG vorgegebenen Grenzen von 50 Cent Höchsteinsatz und 20 Euro Höchstgewinn.
- Abstrakte, effektive Spielerschutzmaßnahmen durch Festlegung eines maximalen durchschnittlichen Stundenverlustes in Höhe von 50 Euro. Der durchschnittliche Stundenverlust ist ein statistischer Wert, der nach mindestens 1.000 Spielstunden oder mehreren Millionen von Spielen gemessen wird. Daraus ergibt sich eine bestimmte Mindest-Auszahlungsquote im Sinne des Spielerschutzes. Die Ausgestaltung des Spielablaufes (Parallelspiele, Zusatzspiele, Automatiktasten etc.) ist in Folge unwesentlich, denn durch die Annäherung an den durchschnittlichen Stundenverlust werden gerade die Spieler besonders geschützt, welche zu lange oder zu oft spielen.
- Die Entscheidung über Gewinn und Verlust ist ausschließlich zufallsabhängig und erfolgt durch das Gerät selbst. Keine zentrale Vernetzung zur Spielbeeinflussung, dadurch eine klare Abgrenzung zu den VLTs.

- 10 -

- Spielbeschreibung in deutscher Sprache am Aufstellort zur jederzeitigen Einsichtnahme für den Spieler.
- Spielstart nur mit Spielberechtigungskarte (Gerätestartkarte), die der Guest beim Bewilligungsinhaber bzw. Standortverfügungsberechtigten gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Mindestalter: 18 Jahre) erhält bzw. mit zusätzlicher technischer Zugangskontrolle zu einem separaten Raum, in dem Spielapparate betrieben werden.
- Einrichtung eines Bundes-Spielapparatebeirates nach dem Wiener Vorbild zur Typisierung von Geräten und Spielen.
- Vernetzung der Apparate mit einer Kontrolleinrichtung wie bei den Automatensalons, jedoch ausschließlich zu Überwachungszwecken und ohne Weitergabe von personenbezogenen Daten. Die Kosten für Errichtung und laufenden Betrieb sind von öffentlicher Hand zu tragen.
- Bundespielautomatenabgabe von 20 Prozent auf den Kasseninhalt, USt-Pflicht wie gehabt mit Wahrung des Vorsteuerabzuges. Im Rahmen des F-VG ist zweifelsfrei auszuschließen, dass in Zukunft die Bundesländer und Gemeinden Vergnügungssteuern/Lustbarkeitsabgaben bzw. sonstige ähnliche Abgaben für den Betrieb der dem GSpG unterliegenden Spielautomaten und Spiele vorsehen dürfen.
- Die Kontrolle erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen, die Finanzämter und die Organe der öffentlichen Aufsicht.
- Bei Verstoß: Hohe Verwaltungsstrafen, bis zum Entzug der Gewerbeberechtigung.

Die Bundessparte Bank und Versicherung hingegen weist in diesem Zusammenhang auf die gesellschaftsrechtliche Verantwortung bezüglich Spielerschutz und Suchtprävention sowie die ordnungspolitischen Zielsetzungen dieser Novelle hin und sieht daher in diesem Punkt keinen Änderungsbedarf. Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Bundesautomatenkonzession ist ein Auslaufen des kleinen Glücksspiels unbedingt erforderlich.

GEWERBLICHE KARTENCASINOS

Der vorliegende Entwurf führt aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft auch zu einer beträchtlichen Ausweitung des Glücksspielmonopols durch Eliminierung des Ausnahmebereiches von § 4 Abs. 1 GSpG, was den derzeit betriebenen gewerblichen Kartencasinobetrieben die gesetzliche Grundlage entzieht.

Eine klare Rechtslage mit klar abgegrenzten Tätigkeitsmöglichkeiten für private Unternehmer innerhalb strenger rechtlicher Rahmenbedingungen ist grundsätzlich wünschenswert.

Die vorgeschlagene Formulierung des § 1 GSpG ist dazu jedoch nicht zweckmäßig, da sie undifferenziert Spiele in den Geltungsbereich aufnimmt, die nicht zweifelsfrei zu den Glücksspielen zählen. So gibt es z.B. eine Reihe verschiedener Varianten von Poker, die von Gutachtern und Gerichten, vor allem in der strafrechtlichen Judikatur zu § 168 Strafgesetzbuch (StGB) (unerlaubtes Glücksspiel), unterschiedlich - teilweise auch nicht als Glücksspiel - beurteilt werden.

Durch die Ausweitung des Bundesmonopols kommt es zur Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs, da Poker fortan unter den Begriff der Ausspielung zu subsumieren wäre und nicht mehr in Gewerbebetrieben angeboten werden dürfte. Den bestehenden gewerblichen Betrieben würde von heute auf morgen - ohne Übergangsfrist - die Rechtsgrundlage zur Ausübung des Gewerbes entzogen werden. Das wird als Verstoß gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsfreiheit, den Gleichheitsgrundsatz sowie das Gemeinschaftsrecht gesehen. Ein generelles

- 11 -

Verbot der Veranstaltung von Pokerkartenspielen zusammen mit einer Konzentration der Veranstaltung von Poker in Spielbanken ist nicht geeignet, den Pokerboom in geordnete Bahnen zu lenken und die Spieler vor Ausbeutung und Spielsucht zu schützen.

Reglementierungsvorschlag von gewerblichen Kartencasinos der Bundessparte Tourismus Freizeitwirtschaft

In Anbetracht der dargestellten Vielschichtigkeit der Thematik aber auch der Entwicklung des Glücksspiels im Internet - die auch mit dem vorliegenden Entwurf zur GSpG-Novelle nicht wirklich beeinflusst werden kann - wird von der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft angeregt, innerhalb detailliert festzulegender legistischer Spielregeln gewerbliche Kartencasinos zu ermöglichen.

- Definition der zulässigen Kartenspiele in Anlehnung an die internationalen Gepflogenheiten in professionellen Pokerunternehmen. Die Details sind mittels Verordnung zu regeln.
- Spiellbetrieb ausnahmslos ohne Bankhalter (Spieler spielen gegeneinander).
- Bewilligung erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen nach Anhörung des Bundeslandes, der Gemeinde und der Bundespolizeidirektion.
- Der Betrieb erfolgt durch eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland und einem Stamm-/Grundkapital in Höhe von einer Million Euro.
- Vorlage eines Unternehmens- und Sicherheitskonzeptes.
- Einsatz in Bargeld (Dealer an jedem Tisch); Die möglichen Bargewinne richten sich ausnahmslos nach den getätigten Einsätzen; Ausnahme bei angekündigten Turnieren mit schriftlich niedergelegten Turnierregeln, hier auch Sachgewinne möglich.
- Keine Festlegung von Höchsteinsätzen.
- Spielerschutz- und Suchtpräventionsbestimmungen.
- Zutritt zum gesamten Betrieb ausnahmslos für Personen ab 18 Jahren.
- Hausordnung (AGB), die vom BMF zu genehmigen ist und gewisse Mindestinhalte zu enthalten hat (z.B.: Erklärung, in welcher Weise die allgemeinen Geschäftsbedingungen den Spielern gegenüber verbindlich werden, Eintasskontrollen für Personen ab 18 Jahren mit persönlicher Legitimierungspflicht, siebenjährige Aufbewahrungspflicht, schriftliche Niederlegung der Spielregeln, Höhe des Kartengeldes, Ausschluss von Personen vom Spielbetrieb, Zusammenarbeit mit einschlägigen Experten, Einrichtungen und Vereinigungen, Führung einer Sperrevidenz).
- Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen zur Regelung der zulässigen Kartenspiele, der baulichen Mindestausstattung der Betriebe, der Ausrüstungsvorschriften für Spieltische, der notwendigen fachlichen Qualifikation der im Spielbetrieb eingesetzten Dienstnehmer, der Abrechnung der Tische (Kartengeld) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Bundeskartencasinoabgabe.
- Weitere Auflagen können im Bewilligungsbescheid erfolgen.
- Steuerlich werden zwei Varianten vorgeschlagen:
 - Beibehaltung der Umsatzsteuer bei zusätzlicher Einführung einer Bundesabgabe (Kartencasinoabgabe) nach dem GSpG in Höhe von fünf Prozent des Kartengeldes, bei Wahrung des Rechtes zum Vorsteuerabzug im UStG (nicht steuerbarer Umsatz), oder
 - Wegfall der USt und Einführung einer Kartencasinoabgabe von 16 Prozent vom Kartengeld

Beides bei gleichzeitigem Ausschluss der Besteuerung durch die Länder und Gemeinden (F-VG) sowie der Festschreibung einer Mindestaufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen von zehn Jahren in der Bundesabgabenordnung (BAO). Anzumerken ist, dass die Kartencasinos derzeit zum Teil landesgesetzlich besteuert werden.

ZU DEN EINZELNEN GESETZLICHEN REGELUNGEN DES BEGUTACHTUNGSENTWURFES AUS SICHT INDIVIDUELLER BESONDERS BETROFFENER BRANCHEN**ZUM GLÜCKSSPIELGESETZ (GSpG)****1. Zu § 4 Abs. 2 GSpG (Betragsgrenzen, Mindestspieldauer, zeitliche Abstände zwischen den einzelnen Spielen im Verordnungsweg):**

Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft lehnt die in § 4 Abs. 2 GSpG der Novelle vorgesehene Anfügung ab, wonach der Bundesminister für Finanzen im Verordnungswege die Berechnung der Betragsgrenzen, eine zeitliche Mindestspieldauer eines Spiels sowie zeitliche Abstände zwischen den einzelnen Spielen auf Glücksspielautomaten festlegen kann.

Dies würde den Unternehmern innerhalb der Übergangsfrist, nach der die derzeitigen Geldspielapparate ohnehin nicht mehr betrieben werden können, zusätzliche unzumutbare Investitionen auferlegen.

2. Zu § 4 Abs. 6 GSpG (Ausnahmeregelung für Kartenspiele):

Die grundsätzliche Ausnahmeregelung für Kartenspiele, die mit Ausspielungen verbunden sind und in Turnierform abgehalten werden, ist notwendig und wird prinzipiell begrüßt (Argument Rechtsicherheit).

Leider wird aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft bei den Bedingungen, unter denen solche Ausspielungen erfolgen können, über das Ziel geschossen:

Forderung nach Klarstellung des Begriffs „Kartenspielen“

Wie schon den Erläuterungen zur gegenständlichen Gesetzesbestimmung zu entnehmen ist, wollte man hier offensichtlich nur Glücksspiele in Kartenform reglementieren („kleiner Wirtshaus-Poker“). Diese Absicht findet sich allerdings in der Formulierung der Gesetzesbestimmung nicht mit der notwendigen Klarheit wieder. Aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft wird daher dringend folgende Klarstellung gefordert:

„Ausspielungen mit Kartenspielen, die den Charakter von Glücksspielen haben und in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib durchgeführt werden, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn“

Damit ist sichergestellt, dass andere Kartenspiele, die den Zwecken des Zeitvertreibes dienen, weiterhin ohne die Beschränkungen des Abs. 6 durchgeführt werden dürfen, auch wenn diese mit Ausspielungen verbunden sind (z.B. „Preisschnapsen“, Tarockturniere, Bridgeturniere).

Ablehnung der Beschränkung auf ein Turnier pro Quartal und die Meldeverpflichtung an das zuständige Finanzamt

Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft hält die Beschränkung auf ein Turnier pro Quartal und die schriftliche Meldeverpflichtung mit Postnachweis und Aufbewahrungspflicht an das zuständige Finanzamt (§ 4 Abs. 6 Zif. 4 lit. a GSpG) für nicht sinnvoll und nur mit unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand vollziehbar und kontrollierbar.

- 13 -

Aus der Erläuterung geht der Sinn dieser Anforderungen nicht hervor.

3. Zu § 5 Abs. 2 Z 4 GSpG (Zahlungsmodalitäten):

Die enge Festlegung auf bestimmte Zahlungsmodalitäten ist aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft nicht nachvollziehbar. Warum soll nicht auch, sofern technisch machbar, die Verwendung von Bankomat- und Kreditkarten möglich sein? Allein aus Jugendschutzgründen wäre diese Bezahlungsform dem Bargeld vorzuziehen.

4. Zu § 5 Abs. 3 GSpG (Unbestimmtheit des Begriffs „eine“ Konzession):

Der Entwurf ist in der Frage der Bewilligung nicht eindeutig formuliert und steht damit im Widerspruch zu den Europäischen Ausschreibungskriterien. So ist die in § 5 Abs. 3 GSpG verwendete Formulierung „Eine Konzession ...“ unpräzise.

Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft geht davon aus, dass der Begriff „eine“ hier nur in Form des unbestimmten Artikels verwendet sein kann. Die Schaffung eines Monopols wird von der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft abgelehnt. Nur Konkurrenz am Markt bürgt für Spielerschutz.

5. Zu § 5 Abs. 3 Z 4 GSpG (Haftungsbeitrag):

Die Bundessparte Industrie unterstützt die Sicherstellung in Höhe von zumindest 10 Mio. Euro Haftungsbeitrag.

6. Zu § 5 Abs. 3 Z 7 GSpG (Technisches Gutachten):

Die Vorlage eines technischen Gutachtens wird von der Bundessparte Industrie als positiv angesehen.

7. Zu § 5 Abs. 11 GSpG (Konzession):

Grundsätzlich steht die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft dem Modell der Automatensalons positiv gegenüber. Allerdings unterstützt die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft das Modell des Automatensalons nur unter der Voraussetzung, dass nicht nur eine Bewilligung an einen einzigen Bewilligungserwerber vergeben wird, sondern grundsätzlich - bei Erfüllung aller strengen Rahmenbedingungen - mehrere Mitbewerber die Möglichkeit haben müssen, Bewilligungen zu erhalten und auch die derzeitigen Marktteilnehmer im kleinen Glücksspiel grundsätzlich die Chance haben, unter geregelten Voraussetzungen am Wettbewerb teilnehmen können.

Die gesetzlichen Regelungen (hohe materielle Voraussetzungen für einen Konzessionär, kein Anspruch auf Erteilung einer Konzession trotz Vorliegen der Voraussetzungen) des § 5 GSpG lassen jedoch vermuten, dass es bei der Vergabe der Konzession für Automatensalons zu einer Konzentration oder gar zu einem Monopol in diesem Bereich kommen wird.

Aus Sicht der Bundessparte Bank und Versicherung hingegen wäre aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls der Passus „Solange eine nach Abs. 1 erteilte Konzession aufrecht ist, dürfen weitere Konzessionen nach Abs. 1 nicht erteilt werden.“ aufzunehmen. Dies

entspricht auch der bewährten Regelung in §14 (5) GSpG für die derzeit bestehende gehaltene Konzession.

8. Zu § 5 Abs. 6 Z 3 GSpG (Mindestspieldauer):

Die Notwendigkeit zur Regelung der Mindestspieldauer wird aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft nicht gesehen.

9. Zu § 5 Abs. 6 Z 7 GSpG (Abkühlungsphase):

Hinsichtlich der vorgesehenen so genannten Abkühlungsphase (§ 5 Abs. 6 Z 7 GSpG) ist aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft nicht klar, wie diese überwacht werden soll (z.B.: Ob am Apparat tatsächlich nur ein Spieler spielt oder ob sich mehrere abwechseln? Dauer der Abkühlphase?).

10. Zu § 12 a (2) und (3) GSpG (Zugang zu elektronischen Lotterien)

Die Bundessparte Industrie sieht die Bestimmungen beider Absätze positiv.

11. Zu § 12a Abs. 5 GSpG (Videolotterieterminal (VLT) Einzelaufstellung):

Es besteht aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft die Sorge, dass mit der österreichweit flächendeckenden Festlegung eines Gerätetyps mittel- bis langfristig eine bisher innovationsstarke und im internationalen Vergleich erfolgreiche Branche in ihrer Entwicklung gehemmt wird. Die bisher wettbewerbsfreundlichen Rahmenbedingungen sind Teil des wirtschaftlichen Erfolges von österreichischen Automatenherstellern.

Aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft müssen Bewilligungen für VLTs - analog wie insbesondere bei den Automatensalons - grundsätzlich jedem, der die Rahmenbedingungen erfüllt, offenstehen.

GEBÜHRENGESETZ (GebG)

1. Zu § 33 TP 17 Abs. 2 des GebG:

In § 33 TP 17 Abs. 2 sollte es aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft heißen: Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt (§ 28 Abs. 3 GebG) wird oder wenn die Teilnahme des Buchmachers an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus erfolgt.

Die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus muss auf die Teilnahme des Buchmachers beschränkt werden. Andernfalls würde der österreichische Gesetzgeber eine allumfassende Gebührenhoheit für sich beanspruchen, unabhängig davon wo der Buchmacher seinen Sitz hat.

Die Wette eines österreichischen Wetteilnehmers über Internet bei einem ausländischen Anbieter muss jedenfalls - ungeachtet der Eintreibungschancen und Eintreibungsmöglichkeiten

beim Buchmacher - gebührenfrei sein, damit ausländischen Internetanbietern gegenüber internationaler Konkurrenz die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleibt.

Die Marktentwicklung hat gezeigt, dass eine zweiprozentige Gebühr im internationalen (Internet-)Wettgeschäft nicht finanziertbar ist.

SONSTIGE ANMERKUNGEN AUS SICHT DER BUNDESPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

Aus Sicht der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft wirft der vorliegende Entwurf insgesamt eine Reihe von verfassungs- und europarechtlichen Fragen auf.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich:

- Kompetenzwidrigkeit: Monopolisierungskompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) bezieht sich nur auf Glücksspiele. Dem einfachen Gesetzgeber ist es nicht möglich, das Glücksspielmonopol undifferenziert auf Poker auszudehnen.
- Allgemeines Sachlichkeitsgebot: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in seiner Judikatur aus dem Gleichheitssatz ein allgemeines Gebot der Sachlichkeit von Gesetzen abgeleitet. Die in Aussicht genommene Regelung ist Existenz vernichtend für jene Betriebe, die bisher aufgrund von behördlichen Genehmigungen ihre Geschäftstätigkeit entwickelt haben, somit exzessiv und daher verfassungswidrig.
- Vertrauenschutz: Der VfGH hat in seiner Judikatur anerkannt, dass jemand der langfristig disponieren muss, durch den Gleichheitssatz in seiner Erwartungshaltung geschützt sein kann. Für jene Unternehmer, die derzeit rechtmäßig wirtschaftlich tätig sind, stellt der vorliegende Entwurf einen gravierenden Eingriff in den verfassungsrechtlich verbürgten Vertrauenschutz dar.
- Eigentumsfreiheit: Nach der neueren Judikatur des VfGH sind öffentlich-rechtliche Ansprüche, sofern sie auf Leistungen eines Anspruchsberechtigten beruhen, vom verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz umfasst.
- Erwerbsfreiheit: Die nach der VfGH-Judikatur notwendigen Voraussetzungen für einen derartigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit sind nicht erkennbar.

Darüber hinaus gibt es auch in der Argumentation gravierende Unklarheiten. Stark angezweifelt wird, wie die in der Novelle vorgesehenen Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen in der Praxis greifen sollen. Dieser Intention laufen nämlich zentrale Bestimmungen entgegen. So sollen zum Beispiel Konzessionen nur für Automatensalons erteilt werden, die für den besten Abgabenertrag bürgen. Dies läuft der deklarierten Zielsetzung Spielerschutz diametral entgegen.

Jugend und Spielerschutz ist eine wesentliche Frage der technischen Standards. Eine Monopolisierung kann dieser zentralen Zielsetzung sogar abträglich sein. Die vorgesehenen Regelungen werden einen nicht unerheblichen Teil der Spieler zu Glücksspielangeboten vor allem im grenznahen Ausland, Glücksspielangeboten im Internet oder zu illegal aufgestellten Geldspielapparaten treiben. Dennoch unterstützt die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft die vorgesehenen Maßnahmen wie Besucheridentifikationen, die Ausstellung von Besucherkarten mit Daten und Lichtbild etc., solange diese nicht dem Datenschutz zuwiderlaufen. Hier muss zwischen der Aufnahme und Weitergabe personenbezogener Daten unterschieden werden. Technisch lassen sich hier Schnittstellen und Standards finden, die diese

- 16 -

Differenzierung ermöglichen. Die Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft spricht sich gegen Datenmissbrauch aus.

V. FAZIT

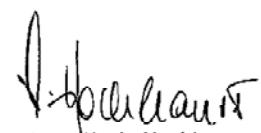
Aufgrund der sensiblen und vielschichtigen Materie ersucht die WKÖ notwendige Anpassungen und Änderungen im Glücksspielbereich unter Einbindung der betroffenen Interessengruppen zu erarbeiten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin